

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 02. Februar 2016

Nr. 07

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

20. Bekanntmachung 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2016

Pulheim

21. Bekanntmachung 3-4

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2016

Es wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 05.04.2016) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster – in den Zimmern 6 bis 8 – öffentlich ausliegt, und zwar grundsätzlich wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr,
montags und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und
dienstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

An den nachstehenden Tagen gelten folgende Öffnungszeiten:

Donnerstag (Weiberfastnacht), 04.02.2016, von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Montag (Rosenmontag), 08.02.2016, ist geschlossen
Dienstag (Veilchendienstag), 09.02.2016, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 03.02.2016 bis zum 24.02.2016 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6 bis 8) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 01. Februar 2016

gez. Solbach
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 26.1.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 20.3.2016, 5.6.2016, 11.9.2016 und 27.11.2016,
2. im Ortsteil Stommeln am 29.5.2016 und 4.12.2016
3. im Ortsteil Brauweiler am 26.6.2016 und 4.12.2016
4. im Ortsteil Dansweiler am 21.8.2016

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 1.2.2016

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Herpel', with a large circular flourish at the end.

Florian Herpel
Beigeordneter